

# 7156020000

Diese Gutachterliche Stellungnahme ist nur gültig mit Firmenstempel und Unterschrift der Firma Mattig GmbH & Co. KG, Hauzenberg inklusive blauem Diagonal-Farb-Balken mit Mattig Firmenemblem auf Vorder- und Rückseite



D-94051 Hauzenberg - Brünststraße 3  
 Tel. 09401 605-0 - Fax 09401 605-300

*H.A. B. ...*  
 Firmenstempel, Unterschrift

Internet: [www.mattig.de](http://www.mattig.de)

e-Mail: [info@mattig.de](mailto:info@mattig.de)

DECKGUTSTEL.DOC

Mattig GmbH & Co. KG  
 mit Sitz in Hauzenberg  
 Amtsgericht Passau HRB 8220  
 Steuer-Nr. 152 160 082 50  
 USt-IdNr. DE 812 503 840

Rechtlich haftende Geschäftsführer  
 Mattig Verwaltung-GmbH-Hauzenberg  
 Amtsgericht Passau - HRB 3781  
 Geschäftsführer  
 Edith Mattig

Banken:  
 Filialbankbank Hauzenberg  
 BLZ 740 667 49 - Kto-Nr. 14-146  
 Postgiroamt Nürnberg  
 BLZ 760 100 88 - Kto-Nr. 31 565-854

## Gutachterliche Stellungnahme Nr. 2006-KTV/STUTT-EX-0206/EBA

### 1. Allgemeine Angaben

für die Teile : Scheinwerferblenden  
 vom Typ : 01 083.02  
 des Herstellers : Mattig GmbH & Co. KG  
 Brünststraße 3  
 D-94051 Hauzenberg

Geschäftsbereich  
 Kraftfahrzeugtechnik und  
 Verkehr

Prüfzentrum Wien  
 A-1230 Wien  
 Deutschstraße 10

Telefon:  
 +43 1 610 91 0  
 Fax: DW 6555  
[post@tuev.or.at](mailto:post@tuev.or.at)

Ansprechpartner:  
 Dipl.-Ing.  
 Albrecht W. Eberls  
 Tel. +49/711/707092-75  
[aw@tuev.de](mailto:aw@tuev.de)

Mit der Belgabe dieser Gutachterlichen Stellungnahme zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

### 2. Hinweise für den Fahrzeughalter

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt durch den Umbau nicht, da eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern im Sinne von §19(2) StVZO nicht zu erwarten ist.

Eine Prüfung des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation ist deshalb nicht erforderlich.

### 2.1 Mitführen von Dokumenten

Diese Gutachterliche Stellungnahme ist im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

### 2.2 Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

### 2.3 Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter Punkt 5 und 6. angeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

Prüfstelle:  
 Überwachungsstelle  
 Zulassungsstelle,  
 Kabinenstelle

Nachfed Body 0408

Vertriebs- und  
 Geschäftsführung:  
 Krugersstraße 16  
 1015 Wien/Österreich  
 Tel. +43 (0)1314 07-0  
 Fax DW 6905  
[office@tuev.or.at](mailto:office@tuev.or.at)  
<http://www.tuev.at>

Geschäftsstellen in  
 Dornbirn, Graz,  
 Innsbruck, Klagenfurt,  
 Leoben, Linz,  
 Mölten, Salzburg,  
 St. Pölten, Wien, Wien  
 und Wels (Stadt) (D)

Tochtergesellschaften  
 in Athen, Budapest,  
 München, Prag,  
 Tetschen und Wien

Bankverbindung  
 Bernhauer Bank eG  
 Kto. 16621079  
 B.L.Z. 61262145

UID DE 813889568

Seite 1 von 4

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

### 3. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller SKODA (CZ)

Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.	Ausführungen
Octavia	1Z	e11*2001/116*0230*	alle

Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:  
 Die Anbauteile sind geeignet zum Anbau an Fahrzeugen der genannten Typen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des serienmäßigen Zustandes.

### 4. Beschreibung der Teile/ des Änderungsumfanges

#### 4.1 Scheinwerferblenden

Typ	01 083.02
Ausführungen	eine Ausführung
Kennzeichnung	01 083.02
Art der Kennzeichnung	Stempel
Ort der Kennzeichnung	Rückseite
<b>Technische Daten</b>	
Hauptabmessungen [mm]	380 x 35 x 3,5
Werkstoff	ABS
Befestigung	geklebt
Masse [kg]	ca. 33 g pro Paar (unlackiert)

### 5. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die Montage der Scheinwerferblenden ist nur statthaft an Fahrzeugen, die mit den Serienscheinwerfern ausgerüstet sind.

### 6. Auflagen und Hinweise

#### 6.1 Auflagen für den Hersteller

- Diese Gutachterliche Stellungnahme ist mit den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.

#### 6.2 Auflagen und Hinweise zum Anbau

- Bei der Lackierung ist darauf zu achten, dass die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird.
- Es ist darauf zu achten, dass die lichttechnische Wirkung der Scheinwerfer nicht beeinträchtigt wird.

#### 6.3 Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.

### 7. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Vorschriften der §§ 30 und 30c StVZO sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt.

Die Forderungen der Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung 87/354/EWG (Vorstehende Außenkanten bei Kraftfahrzeugen) werden eingehalten.

Die Scheinwerferblenden sind aus splittersicherem Material hergestellt.

Die Gefahr und die Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert. Gegen die Verwendung der gegenständlichen Anbauteile bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

### 8. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt (1 Seite)  
 Anlage 2: Montageanleitung (3 Seiten)

Seite 2 von 4

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

Seite 3 von 4

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

## 9. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung, unter Beachtung der in dieser Gültigkeitlichen Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise, insoweit den Vorschriften der StVZO, in der heute gültigen Fassung, entsprechen.

Diese Gültigkeitliche Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit wenn:

- sich an der Konstruktion der gegenständlichen Bauteile Änderungen bezüglich Maße, Werkstoff oder Fertigung ergeben,
- sich Bau- und Betriebsvorschriften der kraftfahrrechtlichen Bestimmung bzw. sich hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern,
- im Verwendungsbereich verändert ist und sich in diesem anbau- oder anbaugruppe-relevanten Daten ändern, die die Belegausstattungsunkte betreffen.

Diese Gültigkeitliche Stellungnahme umfasst die Seiten 1 bis 4 und die unter II. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte

Filderstadt, 27.03.2006

TÜV Österreich  
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr  
Institut für Kraftfahrtechnik / Gefahrgutwesen

Der Zeichnungsberechtigte

Ing. POSCH MSc.



Der Prüfer

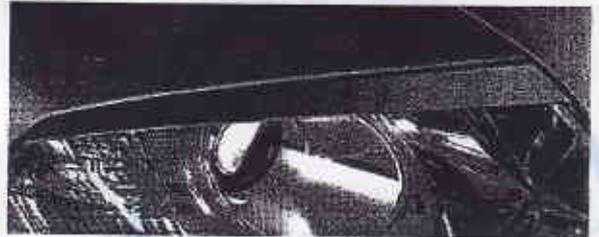
Dipl.-Ing. EBERTS

Seite 4 von 4

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

## Fotoblatt

Scheinwerferblende 01 083.02



Seite 1 von 1

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

## Montageanleitung

## ABS-Scheinwerfer-Blenden zum Kleben

Bei der Montage Ihres neu erworbenen Mattig-Tuning-Teiles gehen Sie wie folgt vor:

1. Motorhaube öffnen.
2. Scheinwerfer-Blenden auf die Serienscheinwerfer stecken.
3. Durch die Konturen der Scheinwerfer-Blenden wird die Position des Tuning-Teiles automatisch hergestellt. Bei einigen Fahrzeugtypen stört die Gummilippe zwischen Scheinwerfer und Motorhaube. In solchen Fällen muß die Gummilippe im Bereich der „Störung“ entfernt werden.
4. Durch fertigungsbedingte Fahrzeugtoleranzen kann es zu kleinen Korrekturarbeiten an Ihren Scheinwerfer-Blenden kommen. Diese können Sie mit Hilfe eines normalen Hand-Föns leicht selbst korrigieren. Durch Anwärmen der entsprechenden Stellen kann dieses Material leicht verformt werden - nach der erfolgten Abkühlung bleibt es dann in dieser Position.
5. Falls Sie Ihre Scheinwerfer-Blenden in Wagenfarbe lackieren möchten, so sollten Sie dies jetzt veranlassen (Lackieranleitung beachten - Anpassungsarbeiten abgeschlossen?).
6. Nach einer eventuell erfolgten Lackierung können Sie nun Ihre Scheinwerfer-Blenden fest und endgültig verkleben.
7. Die Montage dieser Scheinwerfer-Blenden erfolgt rein durch das Verkleben. Verwenden Sie dafür den mitgelieferten Spezialkleber. Bitte beachten Sie die Klebeanweisung (Klebstellen beidseitig fettfrei - Temperatur mindestens 15° C - Blenden solange mit Klebeband fixieren, bis der Kleber ausgehärtet ist!).
8. Die Einstellung der Scheinwerfer muß nach erfolgter Montage überprüft werden.
9. Die serienmäßige Motorhaubenentriegelung bleibt komplett serienmäßig vorhanden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Freude mit Ihrem neuen Mattig-Tuning-Teil.

Seite 1 von 3

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.

LACKIERANLEITUNG FÜR  
PU-INTEGRALSCHAUM-, ABS- und RIM-TEILE

**Achtung!** Bei ABS-Tiefziehteilen muß unbedingt darauf geachtet werden, daß keine aggressiven Reiniger verwendet werden. Die Besten Ergebnisse werden mit 10%igem Kunststoffreiniger erzielt!

- 1) **Vorarbeiten:**
  - Es wird empfohlen, die Teile für 30 Minuten bei 60 Grad Celsius zu tempern.
- 2) **Reinigung:**
  - Reinigung mit Glasurit Universalreiniger 541-30.
  - Ausschleifen der Teile mit Scotch Brite.
  - Reinigung mit Glasurit Universalreiniger 541-30
  - Abwischen bzw. trocknen.
  - Reinigung mit Glasurit Silikonentferner 541-5 (nach der Reinigung mit Silikonentferner Oberfläche nicht mehr mit der Hand berühren)
- 3) **Trocknen:**
  - für 150 Minuten bei 20 Grad Celsius
- 4) **Schleifen:**
  - Mit Exzenterschleifer P220
  - Wichtig! Trocken schleifen
  - Reinigen mit Silikonentferner
- 5) **Füllern:**
  - Mischungsverhältnis:

Glassodur-Rapidfüller	285-100	100 Teile
Glassodur-Härter sehr kurz	929-28/1	35 Teile
Glassodur-Verdünnung kurz	352-50	35 Teile

  - Auftrag: bis eventuell auftretende Poren verschossen sind; mit Spritzpistole.
  - Lackieren Sie keine Flächen, wo Kleber oder Klebeband angebracht werden.
- 6) **Trocknen:**
  - Bei 20 bis 30 Grad Celsius für 2 Stunden
- 7) Sollten nach dem Füllen noch einige Poren auftreten, so können diese mit 3M Spachtel (5980/Acryl green spot Putty) verkitet werden.
 

**Vorsicht:** Kittflock gut verschleifen, bis nur noch kleine Punkte zu sehen sind.
- 8) **Naß schleifen:**
  - Nasses Polieren mit wasserfestem Schleifpapier P600-P800 mit vollkommen salzfreiem Wasser (waschen) und belüften mit ionisierter Luft.
- 9) **Reinigung:**
  - Reinigung mit Silikonentferner
  - Abwischen

Seite 2 von 3

Eine ausgedruckte Vervielfältigung oder Wiedergabe dieses Schriftstückes bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Österreich.